



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979, in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.08.1996

§ 1

In § 1 wird der Gebietsumfang neu definiert:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Ortsteiles Blaibach, ausgenommen die Grundstücke Kötztingerstraße 36, 40, 41 und 43, und für das Gebiet des Ortsteiles Kreuzbach (einschließlich der Grundstücke des Gewerbegebietes Kreuzbach-Süd), ausgenommen die Grundstücke „Oberes Dorf Nr. 36 und 38“, sowie Kreuzbach Nr. 2 ¼, 14, 20, 25 und 42 einen Beitrag.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 18.05.1999
Gemeinde Blaibach

Trenner
Trenner
1. Bürgermeister



I. Herr Pongratz wurde für darauf hingewiesen, daß der Geltungsbereich von EWS und BGS/EWS übereinstimmen müssen.

II. Bitte eintragen:

BGS/EWS „geändert mit Satzung vom 18.05.1999“

III. 2. A.

03.04.2000

J.A.

Plechl